

Kraftfahrzeugwesen

2030.8-F

Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 2. Juni 2004

- Az.: 46 - H 4220/1 - 003 - 35 186/03 -

1. Zwischen dem Freistaat Bayern und der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht seit dem 5. Dezember 1991 ein Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV), der mit Wirkung zum 1. April 2001 neu gefasst wurde. Der Vertrag gewährt den Bediensteten unter den dort genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaats Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Der Vertragstext kann im **Bayerischen Behördennetz** (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Jeder Schadenfall ist der Versicherungskammer Bayern vom Bediensteten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung unverzüglich anzuzeigen. Das **Schadenmeldeformular** ist im **Bayerischen Behördennetz** unter der oben genannten Adresse zum Ausdruck bereitgestellt.

2. Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 **umfasst nicht** den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensscha-

den. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft bietet **ergänzend zur DFFV** eine **Rabattverlustversicherung** (RVV) nach Maßgabe der Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung an. Diese ist nach eigener Entscheidung der Beschäftigten **privat abschließbar**. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Dokumente zur Rabattverlustversicherung können im **Bayerischen Behördennetz** (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Mit dem Hinweis auf die Rabattverlustversicherung wird keine Empfehlung ausgesprochen, das Angebot des Bayerischen Versicherungsverbandes an Stelle möglicherweise bestehender vergleichbarer Angebote anderer Versicherungsunternehmen anzunehmen.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. Juli 2004 tritt die Bekanntmachung über den Vertrag einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung vom 24. Juli 2001 (FMBl S. 242) außer Kraft.

Weigert

Ministerialdirektor

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. März 2004

- Az.: 24 - P 1728 - 025 - 10 828/04 -

1. Änderung der Fahrkostenzuschussregelung
Die Bekanntmachung über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung

und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch FMBek vom 4. November 2002 (FMBl S. 330, StAnz Nr. 46), wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.2 wird die Zahl „54,00“ durch die Zahl „55,00“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Weigert

Ministerialdirektor

Zwischen dem

Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München

und der

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Maximilianstraße 53
80530 München

- nachfolgend als „VKB“ oder „Versicherer“ bezeichnet -

wird folgender

Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Versicherte

- (1) Die VKB - Versicherer - gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter - Versicherte - Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind, mit Ausnahme der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern

§ 2 Versicherungsumfang, Versicherungsdauer

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die von der zuständigen Dienststelle schriftlich angeordneten oder genehmigten Fahrten, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeugen durchführen.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherte nicht Eigentümer oder Halter des benutzten Kraftfahrzeuges ist.
- (3) Für die in diesem Vertrag genannten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung einschließlich einer Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A (Allgemeine Bestimmungen) und C (Fahrzeugversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum jeweiligen Schadenzzeitpunkt gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften der §§ 4a - 6a und 9a - 9c AKB sowie die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

§ 4 Verhalten im Schadenfall

- (1) Versicherte Personen machen ihre Ansprüche selbstständig geltend.

- (2) Jeder Schadenfall ist der VKB vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.
- (4) Bei Verletzung der Obliegenheiten gemäß Absatz 2 und 3 gilt § 7 Abschnitt V Absatz 4 AKB entsprechend.

§ 5 Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt- Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden nach § 12 Absatz 1 Abschnitt I AKB - Schäden, die unter die Fahrzeugteilversicherung fallen - ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen. Besteht neben der Dienstfahrt- Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvollversicherung, so tritt bei Schäden nach § 12 Absatz 1 Abschnitt II AKB - Schäden durch Unfall bzw. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen - die Dienstfahrt- Fahrzeugversicherung ein.

Eine eventuelle Selbstbeteiligung in der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung wird durch die Dienstfahrt- Fahrzeugversicherung übernommen.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 7 Haftungsfreistellung und Regressverzicht

- (1) Soweit von Bediensteten des Freistaates Bayern trotz grundsätzlichen Bestehens von Versicherungsschutz bei einer unter § 2 Absatz 1 fallenden Fahrt Ersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Bayern erhoben werden, stellt die VKB den Freistaat Bayern im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung frei, d.h., sie wird unter Tragung der Kosten begründete Ansprüche erfüllen und unbegründete Ansprüche abwehren.
- (2) Die VKB stellt den Freistaat Bayern von allen Forderungen frei, die aus fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen seitens der Mitarbeiter der VKB entstehen und an den Freistaat Bayern herangetragen werden. Ersatzansprüche aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns staatlicher Bediensteter im Rahmen dieses Vertrages macht die VKB gegenüber dem Freistaat Bayern nicht geltend.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2001 in Kraft und endet am 31. Dezember 2001. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der zwischen der VKB und dem Freistaat Bayern bestehende Vertrag vom 5. Dezember 1991 über eine Dienstfahrt- Fahrzeugversicherung wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

München, den

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium
der Finanzen

München, den

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des
öffentlichen Rechts

.....

.....
Schubring-Giese ppa. Schick

Schadenhotline 0 18 05/12 34 56 und Telefaxnummer 0 18 05/25 25 27 (0,12 Euro je Minute)

<input type="checkbox"/> Direktion		Postanschrift		Besucheradresse
<input type="checkbox"/> Schadenzentrum	München	80530 München		Maximilianstraße 53
<input type="checkbox"/> Schadenzentrum	Nürnberg	81501 München · Postfach 90 0135		Frankenthaler Straße 5-9
<input type="checkbox"/> Schadenzentrum	Regensburg	90003 Nürnberg · Postfach 13 46		Steinbühler Straße 4-6
<input type="checkbox"/> Schadendirektion	Neustadt	93002 Regensburg · Postfach 10 02 43		Hermann-Köhl-Straße 2
		67429 Neustadt · Postfach 10 01 20		Hetzalgalerie 1

Schadenmeldung Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Schadennummer (in allen Zuschriften bitte angeben)

Versicherungsnummer

Bitte beantworten Sie jede Frage wahrheitsgemäß und so genau wie möglich. Beachten Sie: Bewußt unwahre oder unvollständige Angaben haben auch dann den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge, wenn sie für die Schadenfeststellung folgenlos geblieben sind und wenn uns dadurch kein Nachteil entsteht.

Schadentag	Datum	Uhrzeit	Unfallort
<hr/>			
Fahrzeuglenker		Name	
Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
für Rückfragen: bitte immer Telefon mit Vorwahl		tagsüber	abends
Führerschein-Klasse, -Nummer, Ausstellungsdatum		Fax	
ausstellende Behörde		Führerschein-Klasse	Führerschein-Nummer
Wurde eine Blutprobe entnommen?		Ausstellungsdatum	
Ist ein Verfahren wegen Unfallflucht anhängig?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Ergebnis
		%	
Eigentümer/Halter des Fahrzeugs		Name	
Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
für Rückfragen: bitte immer Telefon mit Vorwahl		tagsüber	abends
Beruf oder Art des Betriebs		Fax	
zusätzlich bei Lehrkräften			
Unterrichten Sie an einer		<input type="checkbox"/> staatlichen	<input type="checkbox"/> städtischen
Wer ist Sachaufwandsträger dieser Schule?		<input type="checkbox"/> kommunalen Schule?	
Wer ist Ihr Dienstherr – das heißt, von welcher Stelle erhalten Sie die Abrechnung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG)?			
Können Sie die Mehrwertsteuer absetzen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, zu
		%	
Fahrzeug		Art (z.B. Kraftrad, Pkw, Lkw)	
amtliches Kennzeichen		amtliches Kennzeichen	
Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer		Baujahr	km-Stand
Fabrikat und Fahrzeugtyp		zulässiges Gesamtgewicht (t)	
Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Versicherungsunternehmen		Versicherungsnummer	
<input type="checkbox"/> Fahrzeugvollversicherung mit		€ Selbstbeteiligung	
<input type="checkbox"/> Fahrzeugteilversicherung mit 150 Euro Selbstbeteiligung			
<input type="checkbox"/> Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung			

Kraftfahrtversicherung

**Sonderbedingung Nr. 1 zur
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
- Rabattverlustversicherung -**

Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung – Rabattverlustversicherung –

1. Mitversichert im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn

- a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
- b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflichtschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muß, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes auslöste.

Der Versicherungsschutz zur Rabattverlustversicherung erlischt zum selben Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsschutz zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erlischt.

2. Der Berechnung des Vermögensschadens nach Ziffer 1 werden zugrunde gelegt:

- a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt – oder Privatfahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 b) vorliegen – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, und
- b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflichtversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrags bleiben unberücksichtigt.

3. Ein über den nach Ziffer 2 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.

4. Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß Ziffer 1 b) verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach Ziffer 2 zugrunde gelegt; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.

5. Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, wird der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen ersetzt; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Entschädigungsleistungen eine Anhebung des Beitragssatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.

6. Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, der zu entnehmen sind:

- a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalls, im Falle eines Vermögensschadens gemäß Ziffer 1 b) auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenfalles,
- b) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug und
- c) die Höhe der Entschädigungsleistungen.

Wird ein Vermögensschaden gemäß Ziffer 1 b) geltend gemacht, ist vom Versicherten zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug-/Rabattverlust-Versicherungsschaden bearbeitet wurde.

Abteilung 8OE03
FAX 089/2160-1491
Tel. 089/2160-6003

Finanzgruppe

Antrag auf Rabattverlustversicherung für Bedienstete des Freistaates Bayern (GKD.-Nr. 990564)

Dienstfahrt-Fahrzeugvers:	KR 2958762
Antragsteller:	
Straße, PLZ, Ort:	
Telefon (dienstlich):	
Dienststelle:	
Art der Tätigkeit:	
Einzugsermächtigung:	Der BVV Vers.-AG wird bis auf Widerruf ermächtigt, den Jahresbeitrag in Höhe von 18,21 Euro (inkl. 19% Vers. Steuer) am 1. des Fälligkeitsmonats zu Lasten des nachstehenden Girokontos einzuziehen.
Konto-Nummer:	
Bankleitzahl:	
Name des Geldinstitutes:	

_____, den _____, _____
Ort Datum Unterschrift

Schadenhotline 0 18 05/12 34 56 und Telefaxnummer 0 18 05/25 25 27 (0,14 Euro pro Minute aus dem Festnetz der deutschen Telekom)

- Direktion
- Schadenzentrum **München**
- Schadenzentrum **Nürnberg**
- Schadenzentrum **Regensburg**
- Schadenzentrum **Saarland/Pfalz**

Postanschrift
 80530 München
 81501 München · Postfach 90 0135
 90003 Nürnberg · Postfach 13 46
 93002 Regensburg · Postfach 10 02 43
 66026 Saarbrücken · Postfach 10 26 53

Besucheradresse
 Wargauer Straße 30
 Frankenthaler Straße 5-9
 Steinbühler Straße 4-6
 Hermann-Köhl-Straße 2
 Mainzer Straße 32-34

Schadenmeldung Rabattverlustversicherung

Schaden-Nr. (in allen Zuschriften bitte angeben)

Versicherungs-Nr.

Bitte beantworten Sie jede Frage wahrheitsgemäß und so genau wie möglich. Beachten Sie, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben auch dann den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben, auch wenn sie für die Schadenfeststellung folgenlos geblieben sind und wenn uns dadurch kein Nachteil entsteht.

Schadentag

Uhrzeit

Unfallort

Fahrzeuglenker

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Für Rückfragen: Unbedingt Telefon-Nr. mit Vorwahl

tagsüber

abends

Fax

Führerschein-Klasse, -Nummer, Ausstellungsdatum

Führerschein-Klasse

Führerschein-Nr.

Ausstellungsdatum

ausstellende Behörde

Wurde eine Blutprobe entnommen?

nein ja, Ergebnis

‰

Ist ein Verfahren wegen Unfallflucht anhängig?

nein ja

Eigentümer/Halter des Fahrzeugs

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Für Rückfragen: Unbedingt Telefon-Nr. mit Vorwahl

tagsüber

abends

Fax

Beruf oder Art des Betriebs

Eigenes Fahrzeug

Art (z.B. Kraftrad, Pkw, Lkw)

amtliches Kennzeichen

Bei welchem Versicherungsunternehmen besteht die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug?

Versicherungsnummer

